VERORDNUNG (EWG) Nr. 1125/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), schreibt für Gerste die Festsetzung eines Grundinterventionspreises vor. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es angebracht, diese Regelung aufzuheben und statt dessen einen einzigen Interventionspreis festzusetzen, um bei Gerste eine größere Beweglichkeit des Marktes zu erzielen.

Die Festsetzung des Maiswirtschaftsjahres vom 1. August bis 31. Juli entspricht nicht dem Zyklus dieser Getreideart. Diese Verschiebung begünstigt auf dem Markt die Verwendung von Mais zu Beginn des Gerstewirtschaftsjahres, was zu diesem Zeitpunkt zu ungewöhnlich hohen Interventionen bei Gerste führt. Um dies zu verhindern, ist es angebracht, den Beginn des Vermarktungsjahres für Mais auf einen Zeitpunkt zu legen, der seinem Zyklus besser entspricht, und eine Übergangsvergütung für am Ende des Wirtschaftsjahres gelagerten Mais einzuführen, wie sie für die übrigen Getreidearten besteht.

Die Erstattung bei der Erzeugung von Quellmehl wurde ursprünglich gewährt, um dieses Erzeugnis unter Berücksichtigung der etwaigen Wettbewerbsmöglichkeiten mit bestimmten anderen Erzeugnissen gewissen spezifischen Verwendungszwecken auf dem Gebiet der menschlichen Ernährung zuzuführen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Austauschmöglichkeit wirtschaftlich gesehen kaum oder überhaupt nicht besteht. Daher sollte die Erstattung bei der Erzeugung von Quellmehl aufgehoben werden.

Gegenwärtig wird in der Gemeinschaft ein Herstellungsverfahren — die sogenannte direkte Hydrolyse — angewendet, durch die man Glukose unmittelbar aus Maisgrobgrieß gewinnt und das „Stärkestadium" übergeht. Der herkömmlicherweise aus Stärke hergestellten Glukose kommt indirekt die Erstattung bei der Erzeugung zugute, die für zur Stärkeherstellung bestimmten Mais gewährt wird. Um eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Glukoseherstellern, die das eine oder das andere Herstellungsverfahren verwenden, zu vermeiden, ist es angebracht, für Grob- und Feingrieß von Mais, die in der Gemeinschaft für die Glukoseherstellung durch direkte Hydrolyse verwendet werden, eine Erstattung bei der Erzeugung zu gewähren.

Gemäß Anhang A zur Verordnung Nr. 120/67/EWG sind Pellets von Reis in die gemeinsame Marktorganisation für Getreide einbezogen, obwohl dieses Erzeugnis eigentlich zur gemeinsamen Marktorganisation für Reis gehört. Daher ist dieses Erzeugnis nicht mehr in dem genannten Anhang aufzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 120/67/EWG erhält folgende Fassung:

„— ein Grundinterventionspreis für Weichweizen;".

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Das Getreidewirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres; ausgenommen hiervon ist Mais, für den es am 1. Oktober beginnt und am 30. September des folgenden Jahres endet; für diese letztgenannte Getreideart beginnt das Getreidewirtschaftsjahr 1974/1975 jedoch am 1. August 1974 und endet am 30. September 1975."

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

Artikel 3

Artikel 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

 „Um den Erzeugern zu gewährleisten, daß der Marktpreis nicht unter ein Mindestniveau sinkt, werden für die Gemeinschaft neben dem Grundinterventionspreis abgeleitete Interventionspreise für Weichweizen festgesetzt."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 „Für die Getreidearten Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais, für die kein Grundinterventionspreis vorgesehen ist, wird für die Gemeinschaft jeweils ein einziger Interventionspreis für alle Handelsplätze festgesetzt, die für diese Getreidearten bestimmt wurden. Diese Preise entsprechen den niedrigsten abgeleiteten Interventionspreisen, die bei Anwendung des Absatzes 1 auf diese Getreidearten in der Gemeinschaft festgesetzt worden wären."

3. Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

 „Der Interventionspreis für Mais gilt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Juli des folgenden Jahres. Vom 1. August bis 30. September werden die für Oktober des folgenden Getreidewirtschaftsjahres geltenden Interventionspreise angewandt. Für das Getreidewirtschaftsjahr 1974/1975 gilt der Interventionspreis für Mais jedoch vom 1. August 1974 bis 31. Juli 1975."

4. Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

 „für jeden Mitgliedstaat und für Weichweizen den Handelsplatz, für den der niedrigste abgeleitete Interventionspreis gilt, und diesen Interventionspreis;"

5. Absatz 4 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

 „jeweils einen einzigen Interventionspreis für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais".

Artikel 4

Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird wie folgt geändert:

— In Absatz 1 ist der Aufzählung der Getreidearten, für die eine Übergangsvergütung gewährt werden kann, Mais hinzuzufügen;

— Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Mais wird die Übergangsvergütung nur für die Mengen gewährt, die sich in den Überschußgebieten auf Lager befinden."

Artikel 5

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Erstattung bei der Erzeugung wird gewährt

a) für Mais und Weichweizen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von Stärke verwendet werden,

b) für Kartoffelstärke,

c) für Grobgrieß und Feingrieß aus Mais (Gritz), die in der Gemeinschaft für die Herstellung von Glukose durch ‚direkte Hydrolyse' verwendet werden,

d) für Mais, der in der Gemeinschaft von der Maisindustrie zur Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß (Gritz) verwendet wird, welche in der Gemeinschaft von der Brauereiindustrie zur Bierherstellung verwendet werden."

Artikel 6

Mit Wirkung ab 1. September 1974 erhält die Zolltarifstelle ex 11.02 F in Anhang A der Verordnung Nr. 120/67/EWG folgende Fassung:

„ex 11.02 ex F Pellets, ausgenommen Pellets von Reis".

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL